

## Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)  
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 19/20978, 19/22596 –

### Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

**Bericht der Abgeordneten Metin Hakverdi, Dr. André Berghegger, Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Otto Fricke, Dr. Gesine Löttsch und Sven-Christian Kindler**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Kraftfahrzeugsteuer stärker an CO<sub>2</sub>-Emissionen auszurichten, um einen stärkeren Anreiz beim Neuwagenkauf hin zu verbrauchsärmeren Antrieben mit niedrigem CO<sub>2</sub>-Emissionspotenzial zu setzen. Auch soll die am 31. Dezember 2020 auslaufende Gewährung der zehnjährigen Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge verlängert werden.

Weitere Regelungen dienen der Rechtsbereinigung.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

#### Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörper-schaft	Volle Jahres-wirkung <sup>1)</sup>	Kassenjahr					
		2020	2021	2022	2023	2024	2025
Insgesamt	- 50	- 5	- 105	- 15	25	45	55
Bund	- 50	- 5	- 105	- 15	25	45	55
Länder	-	-	-	-	-	-	-
Gemeinden	-	-	-	-	-	-	-

<sup>1)</sup> Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Darüber hinaus entstehen bei der Zollverwaltung und dem Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) folgende Ausgabenbedarfe:

	2020	2021	2022	2023
	in Mio. Euro			
Zollverwaltung	1,8	0,5	0	0
ITZBund	0	1,2	1,2	0,4
Summe	1,8	1,7	1,2	0,4

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

### Erfüllungsaufwand

#### Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger reduziert sich aufgrund des Wegfalls der Sonderregelung nach § 18 Absatz 12 KraftStG in geringem Ausmaß. Bisher in Zweifelsfällen notwendige Fahrzeugvorführungen sowie die bislang relativ hohe Anzahl an Rechtsbehelfsverfahren entfallen.

#### Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft reduziert sich aufgrund des Wegfalls der Sonderregelung nach § 18 Absatz 12 KraftStG in geringem Ausmaß. Bisher in Zweifelsfällen notwendige Fahrzeugvorführungen sowie die bislang relativ hohe Anzahl an Rechtsbehelfsverfahren entfallen.

#### Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

#### Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Umsetzung des neuen Steuertarifs nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c und die Umsetzung des § 10b KraftStG sowie die Aufhebung des § 18 Absatz 12 KraftStG entsteht der Zollverwaltung einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rd. 2,4 Mio. Euro. Durch die Aufhebung des § 18 Absatz 12 KraftStG vermindert sich der jährliche Erfüllungsaufwand für die Zollverwaltung um rd. 1,03 Mio. Euro. Durch den neuen Steuertarif nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c KraftStG erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand für die Zollverwaltung um rd. 0,95 Mio. Euro. Auf Seiten des ITZBund fällt ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rd. 1,8 Mio. Euro an. Außerdem erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand beim ITZBund um 0,4 Mio. Euro (291.000 Euro Personalmehrkosten sowie 20.000 Euro Sachkosten).

### Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen für neue Pkw höhere Kosten, soweit die Fahrzeuge einen CO<sub>2</sub>-Prüfwert von mehr als 115 g/km aufweisen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.**

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.  
Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 16. September 2020

**Der Haushaltsausschuss**

**Peter Boehringer**  
Vorsitzender

**Metin Hakverdi**  
Berichterstatter

**Dr. André Berghegger**  
Berichterstatter

**Dr. Birgit Malsack-Winkemann**  
Berichterstatterin

**Otto Fricke**  
Berichterstatter

**Dr. Gesine Löttsch**  
Berichterstatterin

**Sven-Christian Kindler**  
Berichterstatter

